



Marktordnung

22. Elbhangfest-Weihnachtsmarkt in Loschwitz 2018

1. Diese Marktordnung gilt für den Zeitraum vom 30.11. – 17.12.2018.
2. Der Weihnachtsmarkt befindet sich in Dresden-Loschwitz, Friedrich-Wieck-Straße. Die Kennzeichnung des Marktes liegt in der Verantwortung des Elbhangfest e. V.
3. Die **Öffnungszeiten** sind wie folgt festgelegt:

Sonnabend, 01.12.2018 bis Sonntag, 16.12.2018

Mo. – Do.: 13.00 – 20.00 Uhr
Fr.: 13.00 – 21.00 Uhr
Sa.: 11.00 – 21.00 Uhr
So.: 11.00 – 20.00 Uhr

Die feierliche Eröffnung des Marktes findet am 01.12.2018 um **11.00 Uhr** statt.

Alle Händler sind verpflichtet, diese Öffnungszeiten zu garantieren.

Abweichungen hierfür bedürfen der Zustimmung des Marktleiters.

4. Den Anordnungen der Marktleitung ist Folge zu leisten. **Der Marktleiter ist bei Zuwiderhandlung gegen die Marktordnung berechtigt, den Betrieb eines Marktstandes zu untersagen und eine Geldbuße in Höhe bis zu EUR 1.000,00 zu erheben.**
5. Der Marktvertrag muss bis zum 12.10.2018 unterschrieben beim Elbhangfest e. V. vorliegen.
6. **Zuweisung und Gestaltung:**

Die **Zuweisung des Standplatzes erfolgt am Freitag, 30.11.2018, ab 10.00 Uhr** oder nach Vereinbarung. Der Marktvertrag ist vorzulegen. Die Händler verpflichten sich, die Marktstände liebevoll und entsprechend dem Charakter des Weihnachtsmarktes zu dekorieren. Hierfür zugelassen ist **ausschließlich die Verwendung von Naturmaterialien**. Untersagt sind die Verwendung von Plastikdekorationen, bunten Lichterketten, Leuchtfiguren und das Anbringen von Dekorationen auf den Dächern der Markthütten. Händler mit Ausschank dürfen **maximal zwei Holz-Stehtische** in unmittelbarer Nähe ihres Standes aufstellen. **Plastik-Stehtische sind nicht zugelassen**. Händler mit Speisen und Ausschank sind verpflichtet, **optisch ansprechende Abfallbehälter aus Holz oder Metall aufzustellen**. **Zugelassen sind ausschließlich Besteck und Geschirr aus wiederverwendbaren, recyclebaren oder kompostierbaren Materialien.**

Die Abnahme der Marktstände findet am Sonnabend, 01.12.2018, ab 10.00 Uhr statt.



7. Jeder Händler ist verpflichtet, seinen Marktstand deutlich sichtbar mit Namen, Firma, Ort und Händlernummer auf einer Tafel in der Mindestgröße 30 x 20 cm zu versehen. Die Marktgenehmigung hat während der gesamten Marktdauer am Marktstand vorzuliegen.
8. Der Verkauf erfolgt aus Leihständen des Elbhauptfest e. V. bzw. eines anderen Anbieters. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Marktleiters. Der Händler haftet für entstandene Schäden am Leihstand.
9. Für den Ausschank aller heißen Getränke sind die Mehrweg-Pfandtassen zu benutzen. Diese Tassen sind ausschließlich von der Firma Cup to Drink Service GmbH zu beziehen (Kontakt: 0172/3593847 oder 0351/4852144). Die zentrale Tassenspülung und das einheitliche Pfandsystem von der Cup to Drink Service GmbH sind verpflichtend. Die Cup to Drink Service GmbH schließt hierzu eigenverantwortlich mit jedem Händler, der Ausschank betreibt, einen Vertrag ab. Einwegbecher, fremde Mehrweg-Ausschankgefäße, Getränkebüchsen und Einweg-Getränkeflaschen sind nicht zugelassen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Marktleitung.
10. Speisen dürfen nur in kompostierbarem, wiederverwendbarem oder recyclebarem Geschirr/Besteck ausgegeben werden. Weißes Plastik-Geschirr/Besteck, oder natürlichen Materialien nachempfundenes Geschirr/besteck (Optik in Bambus, Holz) sind nicht zugelassen.
11. Andere als in der Marktgenehmigung und Bewerbung angegebene Waren und Marktstände sind nicht zum Verkauf zugelassen. Die Untervermietung von Marktständen an Dritte ist untersagt.
12. Alle Händler sind verpflichtet, ihren **Müll selbstständig bis zur Müllpresse auf dem Parkplatz Fidelio-F.-Finke-Straße zu bringen**. Das Lagern von Waren, Verpackungen und Müll hinter und neben den Verkaufsständen ist untersagt. **Für die Beräumung entstehende zusätzliche Kosten werden dem Händler in Rechnung gestellt**. Bis **Montag, 17.12.2018, 08.00 Uhr** sind der Standplatz und die Marktbude gesäubert, komplett beräumt und im ursprünglichen Zustand (ohne Anbauten, Dekorationen) zu übergeben.
13. Abfälle wie z. B. Öle, Fette und genussuntaugliche Reste dürfen nicht in die Kanalisation eingebracht werden, sondern sind nachweisbar gesondert zu entsorgen. Weitere Auflagen und Vereinbarungen bleiben dem Veranstalter vorbehalten.
14. Der Brandschutz liegt in der Verantwortung des Händlers. **Feuerlöscher der vorgeschriebenen Brandschutzklasse sind beim Einsatz von Koch- und Wärmegeräten bereitzuhalten**.
15. Beim Betreiben von Flüssiggasanlagen sind die allgemeinen Hinweise und Forderungen (TRF/TRG 280) der Landeshauptstadt Dresden sowie die zutreffenden Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.



16. Stromversorgung:

Bei Abnahme von Elektroenergie muss die Installation des Verkaufsstandes den VDE-Bestimmungen entsprechen. Durch den Händler sind 20 m Elektrokabel entsprechend dem benötigten Anschlusswert bereitzustellen. **Eine Verlegung der Kabel bis zu den Ständen erfolgt nicht durch den Veranstalter.** Die Leistungsaufnahme der Beleuchtung für die einzelnen Verkaufsstände darf 500 W nicht übersteigen. Für das Installieren und Betreiben der elektrischen Anlage bis zum Anschlusschrank ist ausschließlich der Veranstalter zuständig. Jedem Händler wird eine Steckdose mit Elektrozähler im Anschlusschrank zugewiesen, so dass der Stromverbrauch eines jeden Standplatzes gesondert erfasst wird. Die Ablesung des Zählerstands zu Beginn und am Ende des Marktes erfolgt durch die Marktleitung und wird per Unterschrift durch den Händler bestätigt.

Der Stromverbrauch wird gesondert in Rechnung gestellt.

17. Die lebensmittelrechtlichen Anforderungen für die Abgabe von Lebensmitteln laut Lebensmittelhygieneverordnung der Landeshauptstadt Dresden sind zwingend einzuhalten, ebenso wie die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, betreffend Alkoholausschank. Für Imbissverkaufseinrichtungen ist ein Wasseranschluss vorgeschrieben. Bis zur Verkaufseinrichtung bereitet der Elbhangfest e. V. den Abwasser- und Wasseranschluss vor.

18. Eigene Beschallungsanlagen sind untersagt.

19. Innerhalb des Marktbereiches ist das Befahren mit Autos bzw. das Parken ausgeschlossen.

20. Jeder Händler ist verpflichtet, den Trittbereich unmittelbar vor seinem Marktstand von Schnee und Eis zu beräumen.

21. Über die Vergabe der Verkaufsstände entscheidet der Veranstalter.

22. Standgebühren:

Handwerker*	440,00 EUR
(Verkauf aus eigener Produktion)	
Handwerker / Händler*	540,00 EUR
(Verkauf gemischt, mind. 50 % aus eigener Produktion)	
Händler*	590,00 EUR
(kein Verkauf aus eigener Produktion)	
Imbiss**	544,00 EUR
Ausschank alkoholischer Getränke**	580,00 EUR
Imbiss und Ausschank alkoholischer Getränke**	660,00 EUR

Händler oder Handwerker mit Imbiss u./o. Ausschank zahlen 50 % der Standgebühr je nach Kategorie als Handwerker/Händler* und 50% der Standgebühr als Imbiss u./o. Ausschank**

Gastronomen mit eigenem Verkauf zahlen zusätzlich zur Kategorie Imbiss/Ausschank** 50 % Standgebühr je nach Kategorie als Handwerker/Händler*

***alle Angaben verstehen sich zzgl. 19 % MwSt.**

****alle Angaben verstehen sich zzgl. 19 % MwSt. und pro laufendem Meter Verkaufsfläche**



Medien/Miete

Gebühren Stromverbrauch: 0,30 EUR/ kWh
Miete* Verkaufsstand EHF e. V. (nach Verfügbarkeit): 160,00 EUR

*** inkl. Transport, für gesamten Zeitraum der Veranstaltung, zzgl. 19 % MwSt.**

Die Gebühren beinhalten Auf- und Abbau sowie Miete der Verkaufsstände, Bearbeitungs- und Organisationskosten, die Müllentsorgung, Gebühren an die Stadtverwaltung, die Standplatzgebühr, die Bereitstellung des Stromanschlusses (bei Imbiss/Ausschank den Wasseranschluss und -verbrauch), die Nachtbewachung des Marktgeländes sowie die Kosten für kulturelle Veranstaltungen und Werbung. Die Gebühren werden nach Eingang des unterschriebenen Marktvertrages in Rechnung gestellt.

Die Zahlung ist nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Die Rechnung ist gleichzeitig die Standbestätigung. Aufbauen dürfen nur Aussteller, deren Standgebühr vor dem **01.11.2018** in voller Höhe auf dem Konto des Elbhangfest e. V. eingegangen ist.

Rücktritt von der Anmeldung:

Ein Rücktritt von der Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Bei Rücktritt ist eine Bearbeitungsgebühr von 50 % der Standmiete zu entrichten. Erfolgt ein Rücktritt später als **08.11.2018** oder wird der Stand nicht bezogen, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten.

23. Wenn kein Reisegewerbeschein vorliegt, ist die Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes (§ 2 Abs. 2 SächsGastG) – notwendig bei Ausschank von alkoholischen Getränken – vom jeweiligen Händler selbst bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden einzuholen.
24. Ein Mindeststreitwert für Rechtsstreitigkeiten von 500,00 EUR wird vereinbart.
25. Der Gerichtsstand ist Dresden.

Dresden, 10. September 2018
Geschäftsführung Elbhangfest e. V.
Zuständiger Marktleiter